

Qualität ? Na sicher – Nur was kennzeichnet gute Psychotherapie ?

**Eine Informations- und Diskussionsveranstaltung des
Ausschusses
für Qualitätssicherung, Wissenschaft und Forschung
der PtK Berlin**

29.06.2022

Hintergrund: Aufgabe der Kammern

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

vom 2. November 2018

§ 7 Aufgaben der Kammern

4. **für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen**, insbesondere die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen

Hintergrund: Aufgabe der Kammern

Berufsordnung der PtK Berlin

(vom 30. November 2013, zuletzt geändert am 13. September 2016)

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, **die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.**

§ 16 Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht.

Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Psychotherapeutenkammer Berlin nachweisen können.

weitere gesetzliche Grundlagen

SGB V

§ 136a Abs. 2:

Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest. Dazu bestimmt er insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal **sowie Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung.**

Umsetzung durch den G-BA

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung eines
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur
ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich
Krankenversicherter
vom 17. Mai 2018:**

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung
am 17. Mai 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit der Entwicklung
eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens
zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich
Krankenversicherter zu beauftragen.**

Gesetzliche Grundlagen

„Omnibus“ im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz:

Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 hat der G-BA ein einrichtungsübergreifendes, sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu beschließen. (§ 136a Abs. 2a SGB V)

Nach Einrichtung dieses Qualitätssicherungsverfahrens hat der G-BA bestehende Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren in der Psychotherapie-Richtlinie aufzuheben. (§ 92 Abs. 6a SGB V)

Umsetzung durch die Pt-Kammern

- Projekt Qualitätssicherung in der Psychotherapeutischen Versorgung der BPtK

Ziel:

Kammern gestalten aktiv ihre Aufgabe zur Qualitätssicherung und füllen diese angemessen aus

=> Durchführung von Round Table Veranstaltungen

=> Einrichtung einer Bund-Länder-AG: Qualitätssicherung in der psychotherapeutischen Versorgung

- PtK Berlin und andere LPtK führen eigene Veranstaltungen durch